

# **Satzung für die Benutzung gemeindlicher Schulräume, Turnhallen und Liegenschaften**

## **§ 1 Schulräume**

1. Die gemeindeeigenen Schulräume, Schulhöfe und Einrichtungen, ausgenommen Verwaltungsräume, Lehrmittelräume und Büchereien können Dritten für volksbildende, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche caritative, kirchliche, politische sowie gewerbliche Zwecke überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume dadurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird.
2. Die Schulräume, Schulhöfe und Einrichtungen stehen montags bis freitags, und zwar längstens bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit die schulischen Verhältnisse es zulassen. Eine Überlassung der Schulräume während der Ferien ist in begründeten Einzelfällen möglich.
3. Die Benutzung der Schulräume und Schulhöfe sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, daß die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
4. Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung von Schulräumen, Schulhöfen und Einrichtungen trifft der Gemeindedirektor in Absprache mit dem Schulleiter. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.
5. Die zu zahlende Benutzungsgebühr wird bei Erteilung der Genehmigung festgesetzt und richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

## **§ 2 Turnhallen**

1. Alle Sportvereine im Gemeindegebiet dürfen die Turnhallen benutzen. Der Schulsport hat jedoch Vorrang. Die Belegungspläne werden in der Regel jährlich vom Gemeindeportbund der Gemeinde Vettweiß aufgestellt und dem Rat zu Genehmigung vorgelegt.
2. Über die Benutzung der Hallen durch auswärtige Vereine entscheidet der Gemeindedirektor. Dabei ist in begründeten Ausnahmefällen eine Einschränkung der Hallenbelegung für die Sportvereine aus dem Gemeindegebiet möglich.
3. Für den Fußballsport bleiben die Hallen vom 01. Mai bis zum 30. September eines Jahres geschlossen.
4. In begründeten Einzelfällen können die Turnhallen auch für sonstige Veranstaltungen benutzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet der Gemeindedirektor.
5. Das zu zahlende Benutzungsentgelt wird bei Erteilung dieser Genehmigung festgesetzt und richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

## **§ 3 Haftung**

1. Der Veranstalter haftet für die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte verschuldeten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entstandenen Schäden am Gebäude, an

den Anlagen und am Inventar.

2. Der Veranstalter haftet auch für Diebstähle von gemeindlichem Eigentum während der Zeit der Veranstaltung, incl. der Vorbereitungs- und Aufräumphase.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts und dessen Zugängen entstehen.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Vettweiß, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Gemeinde Vettweiß übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den in das Objekt eingebrachten Gegenständen des Veranstalters entstehen, sowie auch keine Haftung für Diebstähle dieser Gegenstände.
6. Das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke werden in dem Zustand überlassen, indem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke vor und nach der Benutzung, im Beisein einer von der Gemeinde beauftragten Person (z.B. Schulleiter, Hausmeister oder Außenbeamter), auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
7. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern der Veranstaltung entstehen, soweit die Schäden nicht von der Gemeinde Vettweiß infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die in den Räumen und Einrichtungen mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Geld, Kleidungsstücke usw., wird seitens der Gemeinde Vettweiß keine Haftung übernommen.
8. Die Haus-, Schul- bzw. Turnhallenordnung ist streng zu beachten. Der Hausmeister/ Schulleiter des Objekts ist Beauftragter der Gemeinde Vettweiß und übt im Namen des Gemeindedirektors das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Versicherungen**

Der Veranstalter hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Vettweiß gedeckt werden.

#### **§ 5 Reinigung**

1. Nach Schluß der Veranstaltung hat der Veranstalter oder ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen das Objekt einschließlich der benutzten Nebenräume, wie Eingangsbereich, Toiletten, Flure etc. und die benutzten Einrichtungsgegenstände (z.B. Podium, Tische, Stühle) zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
2. Sollte der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen, so daß eine Nachreinigung erforderlich wird, werden die der Gemeinde Vettweiß hierdurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Für bestimmte Anlässe oder Benutzungen kann die Reinigung entfallen, wenn dies mit der täglichen Reinigung der entsprechenden Einrichtungen aufgefangen werden kann. In jeder Genehmigung ist hierüber eine Regelung zu treffen.

## § 6 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr wird pauschal festgelegt. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten. Sie beträgt im einzelnen:

1) Schulen

1.1	Klassenräume	je Stunde	5,00 DM
1.2	Aula der HS Vettweiß		
	Sommerhalbjahr	je Tag	150,00 DM
	Winterhalbjahr	je Tag	200,00 DM

Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 200,00 DM je Tag im Sommerhalbjahr und 250,00 DM im Winterhalbjahr erhoben.

2) Turnhallen

2.1 Turnhalle der Hauptschule Vettweiß

Soweit eine Übertragung der Schlüsselgewalt auf die nutzenden Vereine erfolgen kann und der Einsatz eines Hausmeisters während der Trainingszeiten nicht erforderlich ist, beträgt die Nutzungsgebühr:

von montags bis sonntags

Sommerhalbjahr:

Kinder und Jugendliche	kostenlos	
Erwachsene	je Stunde	10,00 DM

Winterhalbjahr:

Kinder und Jugendliche	kostenlos	
Erwachsene	je Stunde	17,00 DM

Für ganztägige Veranstaltungen wird eine pauschale Benutzungsgebühr erhoben

a) ohne Erhebung von Eintrittsgeldern je Tag 150,00 DM

b) mit Erhebung von Eintrittsgeldern je Tag 300,00 DM

Für ganztägige Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen, wird keine Gebühr erhoben.

2.2 Turnhalle der Grundschule Kelz

Soweit eine Übertragung der Schlüsselgewalt auf die nutzenden Vereine erfolgen kann und der Einsatz eines Hausmeisters während der Trainingszeiten nicht erforderlich ist, beträgt die Nutzungsgebühr

von montags bis sonntags

Sommerhalbjahr:

Kinder und Jugendliche	kostenlos	
Erwachsene	je Stunde	10,00 DM

Winterhalbjahr:

Kinder und Jugendliche	kostenlos	
Erwachsene	je Stunde	15,00 DM

Für ganztägige Veranstaltungen wird eine pauschale Benutzungsgebühr erhoben

- a) ohne Erhebung von Eintrittsgeldern  
je Tag 150,00 DM
- b) mit Erhebung von Eintrittsgeldern  
je Tag 300,00 DM

Für ganztägige Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen, wird keine Gebühr erhoben.

### 2.3 Turnhalle an der Grundschule Müddersheim

montags bis sonntags, ganzjährig

Kinder und Jugendliche in Vereinen	kostenlos	
Sonstige	je Stunde	2,50 DM

### 3. Sportplätze

Bei Übernahme der Sportplatzpflege incl. Umfeld werden von den Nutzern und Interessengruppen keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Gemeinde mäht nur noch die reine Spielfläche, soweit dies durch Einsatz des Großflächenmähers erfolgen kann. Anfallende Betriebs- und Unterhaltskosten sind von den Platzvereinen zu tragen.

### 4. Sportheime/Vereinsheime

Die Nutzer der Sportheime/Vereinsheime haben die anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (Energie, Wasser, Abwasser, Versicherungen u. ä.) selbst zu tragen.

- 5. Sonstige Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsgebühr wird pauschal festgesetzt.

## § 7 Rücktrittsrecht

Die Gemeinde Vettweiß kann aus dringenden Gründen (z.B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) die Genehmigung zu Benutzung widerrufen. Für einen dem Benutzer hieraus entstehenden Schaden übernimmt die Gemeinde Vettweiß keine Haftung.

## § 8 Besondere Benutzungshinweise

- 1. Gebäude und Anlagen der Schulen und Turnhallen einschließlich der Zugangswege sowie der vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 2. Jeder Benutzer hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
- 3. Speisen und Getränke sowie Genußmittel dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- 4. Werbung bedarf der Abstimmung mit dem Gemeindedirektor. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.

5. In den Turnhallen ist das Hallenbelegbuch ordnungsgemäß zu führen. Alle Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dort einzutragen.
6. Zusätzliche Aufwendungen, Schäden und Kosten, die der Gemeinde Vettweiß durch Handlungen oder Unterlassungen der Vereine oder Benutzer entstehen, werden dem jeweiligen Verein bzw. dem Letztbenutzer kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Sonstige Genehmigungen**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, wie z.B.: Gema, Ausschankgenehmigung, Sperrstundenverlängerung oder Erlaubnis zur Ausgabe von Speisen etc.
2. Mit der Benutzung der beantragten Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die vorstehende Satzung an.
3. Die Jugendschutzbestimmungen sind strengstens zu beachten.

## **§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Stellt die Erhebung der Gebühren und Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so ist der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ermächtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**